



Beschreibung der Guten Fachlichen Praxis (GFP) in der Erzeugung von Bio-Lebensmitteln

Dr. Jochen Leopold, Forschungsring für Biologisch-Dynamische
Wirtschaftsweise e.V.

**Erarbeitet im Rahmen des BÖL-Projektes 02OE645:
„Entwicklung eines stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystems
für die Ökologische Lebensmittelwirtschaft unter besonderer
Berücksichtigung von Organisations- und Kommunikationsstrukturen“**

Darmstadt, 11.03.2003

Das vorliegende Dokument ist eine Empfehlung der Fachgruppe des BÖLW.

Die "Beschreibung der Guten Fachlichen Praxis (GFP) in der Erzeugung von Bio-Lebensmitteln" umfasst folgende Punkte:

1. Einleitung: Was ist 'Gute Fachliche Praxis'?
- 1.1 'Gute Fachliche Praxis' des Ökolandbaus im Allgemeinen (kurzer Anriss)
- 1.2 'Gute Fachliche Praxis' des Ökolandbaus unter dem Blickwinkel der Vermeidung des Eintrages von Schadstoffen (Kontaminanten) in das System des Ökolandbaus
2. 'Gute Fachliche Praxis', wie sie sich aus der EU-VO 2092/91 und aus anderen Rechtsvorschriften ableiten lässt (in Bezug auf die Vermeidung von Schadstoffeinträgen)
 - 2.1 Vermeidung des Eintrages von nicht nach VO 2092/91 konformen Pflanzenschutz – und Lagerschutzmitteln
 - 2.2 Vermeidung des Eintrages von Schadstoffen aus Düngemitteln
 - 2.3 Vermeidung des Eintrages von sonstigen Schadstoffen
3. Weitere Vermeidungsstrategien, die über die Anforderungen der EU-VO 2092/91 hinausgehen
 - 3.1 Vermeidung des Eintrages von Pflanzenschutzmitteln
4. Entwicklungstendenzen der "Guten Fachlichen Praxis"
5. Schlussfolgerungen

1. Einleitung: Was ist ‘Gute Fachliche Praxis’?

Der Begriff ‘‘Gute Fachliche Praxis’’ (GFP) kommt ursprünglich aus der Verarbeitung, wo er bereits vielfach für die verschiedenen Bereiche der Verarbeitung beschrieben und definiert ist. In der Erzeugung ist der Begriff weniger gut eingeführt und wird häufig synonym verwendet für eine ordnungsgemäße Landwirtschaft oder auch als die ‘‘goldenen Regeln’’ des bäuerlichen Berufsstandes bezeichnet. Dies steht für eine handwerklich saubere Arbeit in der Landwirtschaft.

Die ‘ordnungsgemäße Landwirtschaft‘ definiert sich als die der Rechtsordnung gemäße Landnutzung, während die ‘Gute Fachliche Praxis‘ ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, der sich rechtlich gesehen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unterordnet, in der Praxis jedoch in bestimmten Bereichen über die Anforderungen der Rechtsordnung hinausgeht. Ordnungsgemäße Landwirtschaft und Gute Fachliche (landwirtschaftliche) Praxis sind daher keine deckungsgleichen Begriffe.

Die ‘Gute Fachliche Praxis‘ ist bereits seit 1986 im Pflanzenschutzgesetz verankert, führte dort aber ein Schattendasein. Erst in den letzten Jahren fand sie Eingang in das Düngemittelgesetz, die Dünge-VO, das Kreislaufwirtschaftsgesetz und in das Bundesbodenschutzgesetz. Was dort jeweils als ‘Gute Fachliche Praxis‘ bezeichnet wird, kann neben den rein fachlichen Aspekten vor allem dem Gesundheitsschutz, dem Naturschutz, dem Bodenschutz, dem Gewässerschutz und dem Schutz des Trinkwassers zugerechnet werden. Insofern zielen die dort eingeführten Beschreibungen der Guten Fachlichen Praxis auf Schadensvermeidung, Konservierung und Nachhaltigkeit in der Nutzung.

Beim *Bodenschutz* besteht die ‘Gute Fachliche Praxis‘ der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der nachhaltigen Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource. Sie zielt auf die Erhaltung der Bodenstruktur, auf die Vermeidung von Verdichtungen und Bodenabträgen (Bodenerosion), auf die Förderung der biologischen Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung und einen standorttypischen Humusgehalt. Auch die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken und Feldgehölze und Feldraine sollen erhalten werden.

‘Gute Fachliche Praxis‘ nach der *Düngeverordnung* heißt, den direkten Eintrag von Düngemitteln - besonders von Nitrat - in Oberflächengewässer und benachbarte Flächen zu vermeiden und das Grundwasser vor dem Eintrag der Düngemittel zu schützen. Von den zuständigen Behörden können Anordnungen getroffen werden, wie z. B. in Bezug auf Mindestabstände zu Oberflächengewässern.

Das *Pflanzenschutzgesetz* bestimmt, dass Pflanzenschutzmittel nur nach guter fachlicher Praxis anzuwenden sind, ohne dass konkret und verbindlich definiert wird, was hierunter zu verstehen ist. Es stellt allerdings einen direkten Bezug zwischen der Durchführung des Pflanzenschutzes nach guter fachlicher Praxis und dem integrierten Pflanzenschutz her. *”Zur guten fachlichen Praxis gehört, dass die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und der Schutz des Grundwassers berücksichtigt werden.”* Der integrierte Pflanzenschutz ist gekennzeichnet durch:

ein komplexes Vorgehen im Einklang mit den Zielen des integrierten Pflanzenbaues und unter besonderer Berücksichtigung der Nachhaltigkeit der Produktion von Pflanzen, die Einbeziehung ökologischer Forderungen und Wirkungen, insbesondere die Förderung natürlicher Regelmechanismen und die gezielte und sparsame Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel unter Einbeziehung aller Möglichkeiten vorbeugender Maßnahmen und der nicht-chemischen Schadensabwehr.

Hinzu kommen die besondere Sorgfaltspflicht, das Erfordernis der personenbezogenen Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und die Beachtung von Auflagen und Anwendungsbeschränkungen.

Die Einhaltung Guter Fachlicher Praxis hilft dem Landwirt eigenverantwortlich, gesundheitsbewusst und ökologisch zu handeln und dennoch ökonomisch vertretbar zu wirtschaften; gleichzeitig seiner Verantwortung gegenüber Dritten, Verbrauchern und dem Naturhaushalt gerecht zu werden. Dies gilt im Bereich des Pflanzenschutzes vor allem im Hinblick auf die Minimierung von Pflanzenschutzmittelrückständen in Lebensmitteln und den Schutz des Grund- und Trinkwassers.

Obwohl die ‘Gute Fachliche Praxis’ in rechtlichen Regelwerken beschrieben ist, bleibt sie doch insgesamt ein schwer fassbarer Begriff mit veränderlichem Inhalt, gerade weil sich Rahmenbedingungen in der Praxis ständig ändern. Die Praxis ist sehr unterschiedlich, je nachdem, welches Bewirtschaftungssystem angewendet wird, ob konventionell oder ökologisch gewirtschaftet wird. Es gibt demzufolge zwar eine beträchtliche Schnittmenge bei der guten fachlichen Praxis in der konventionellen und in der ökologischen Landwirtschaft, aber auch wesentliche Teilmengen, die nicht deckungsgleich sind.

1.1 ‘Gute Fachliche Praxis’ des Ökolandbaus im Allgemeinen (kurzer Anriss)

Der Ökolandbau unterliegt zwar wie der konventionelle Landbau gleichermaßen den gesetzlichen Regelungen, die ja für alle landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland gelten und orientiert sich auch in gewissem Maße an den dort beschriebenen Grundsätzen der guten fachlichen Praxis. Diese sieht aber in einem ökologischen Betrieb ganz anders aus als in einem konventionellen. Die beiden trennen Welten. Ein Acker mit einem gewissen Unkrautbewuchs entspricht in der konventionellen Landwirtschaft nicht der Guten Fachlichen Praxis. Im Gegenteil stört sich das an blanker Funktionalitätsästhetik geübte Auge des konventionellen Landwirts am Unkraut, während der Öko-Landwirt es als Beikrautflora in bestimmtem Umfang toleriert, wohl wissend, dass die Existenz dieser Flora ihre Berechtigung im Lebendigen hat, ja, dass sogar von einigen dieser Beikräuter positive Wechselwirkungen mit den Kulturpflanzen zu berichten sind.

Diese offensichtlichen Unterschiede, die auf verschiedene Denkansätze zurückgehen, werden durch rechtliche Regelungen ergänzt. Zusätzlich zu den Bestimmungen, die von jedem Landwirt einzuhalten sind, haben die Ökolandbau-Betriebe zusätzlich die Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 für den ökologischen Landbau einzuhalten und ggf. weitere privatrechtliche Standards, nämlich die Richtlinien der Ökolandbauverbände, zu beachten. Die Richtlinien der Anbauverbände gehen i.d.R. über die Anforderungen der EU-Ökolandbauverordnung 2092/91 hinaus. Damit haben sie einen eigenen Standard der guten fachlichen Praxis definiert, dessen Einhaltung durch regelmäßige Kontrollen gewährleistet wird.

Aber schon allein die Verordnung 2092/91 zum ökologischen Landbau enthält Anforderungen an die Art der Bewirtschaftung, die über die Grundsätze guter fachlicher Praxis in den in der Einleitung angeführten Gesetze hinausgehen. Die Einhaltung der EU-Ökolandbauverordnung wird im Gegensatz zu den allgemein gültigen Rechtsvorschriften für die Landwirtschaft durch unabhängige Kontrollstellen mindestens einmal jährlich kontrolliert. Die gesetzlichen und privatrechtlichen Anforderungen an den ökologischen Landbau sind dadurch wesentlich tauglichere und weitreichendere Zielvorgaben als die in den allgemein für die Landwirtschaft gültigen Guten Fachlichen Praxis.

1.2 ‘Gute Fachliche Praxis’ des Ökolandbaus unter dem Blickwinkel der Vermeidung des Eintrages von Schadstoffen (Kontaminanten) in das System des Ökolandbaus

In den Erwägungsgründen zur Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 für den ökologischen Landbau findet sich eine Zielformulierung: *”Gleichzeitig bedeutet der ökologische Landbau, dass der Boden weniger intensiv genutzt wird. Er kann somit zur Neuausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik beitragen ..., zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des ländlichen Raums.”*

Hier wird deutlich, dass die geringere Intensität bereits einen konkreten Beitrag zum Umweltschutz leistet; weil bei geringerer Intensität weniger Schadstoffe in das Anbausystem eingetragen werden. Dies wird in den folgenden Ausführungen konkretisiert: *”Ökologischer Anbau bedeutet erhebliche Einschränkungen bei der Verwendung von Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die sich ungünstig auf die Umwelt auswirken oder zu Rückständen in den Agrarerzeugnissen führen können.”* Und weiter: *”Der ökologische Landbau arbeitet mit vielseitigen Anbauverfahren und unter begrenzter Zufuhr nicht chemischer und wenig löslicher Dünge- und Bodenverbesserungsmittel.”*

Im Übrigen ist die tierische Erzeugung wesentlich für die Organisation der landwirtschaftlichen Erzeugung in ökologischen Betrieben, da sie dem Humin- und Nährstoffbedarf der Anbauflächen gerecht wird und damit einen Beitrag zur Bodenverbesserung und zur Entwicklung einer nachhaltig umweltgerechten Landwirtschaft leistet.

Zur Vermeidung von Umweltbelastungen und insbesondere der Belastung natürlicher Ressourcen wie Boden und Wasser muss die ökologische tierische Erzeugung grundsätzlich eine landgebundene Erzeugung, eine weit gestellte Fruchtfolge und eine Fütterung der Tiere mit im Betrieb selbst erzeugtem ökologischem Pflanzenfutter vorsehen.

Auch in der Verordnung wird deutlich, dass der ökologischen Erzeugung ein ganzheitlicher Ansatz zugrunde liegt: Bodenverbesserung (nicht nur Bodenerhaltung), weitgestellte Fruchtfolge, landgebundene Tierhaltung, Fütterung der Tiere mit im Betrieb selbst erzeugtem Pflanzenfutter, Verwendung der aus dem Betrieb stammenden Wirtschaftsdünger als Hauptnährstoffquelle, beschränkter Einsatz von weiteren Betriebsmitteln wie Düngemittel und Pflanzenschutzmittel.

Wie die Bewirtschaftung durchgeführt werden soll, ist in den *Grundregeln des ökologischen Landbaus für Agrarbetriebe*, in Anhang I der Verordnung, beschrieben.

Erzeugnisse können erst nach einer vorgegebenen Umstellungszeit auf die ökologische Bewirtschaftung als ”Öko-“ oder ”Bio“-Erzeugnisse vermarktet werden. Die Dauer der

Umstellungszeit kann je nach Art der Vorbewirtschaftung unter bestimmten Voraussetzungen verlängert bzw. verkürzt werden. Die Umstellungszeit ist als Puffer gedacht, zur Regenerierung der Böden und um die Belastung der ökologischen Produkte mit Schadstoffen aus der Vorbewirtschaftung, sog. Altlasten, zu vermindern. Durch die ökologische Bewirtschaftung wird jedoch nicht nur eine Verminderung des Eintrags von Schadstoffen erreicht, sondern darüber hinaus eine Gesundung des Bodens und der Umwelt (Flora und Fauna) ermöglicht.

2. ‘Gute Fachliche Praxis’, wie sie sich aus der EU-VO 2092/91 und aus anderen Rechtsvorschriften ableiten lässt (in Bezug auf die Vermeidung von Schadstoffeinträgen)

Im Hinblick auf die Vermeidung des Eintrags von Schadstoffen bzw. Kontaminanten in das Anbausystem Ökolandbau gibt es neben den in der EU-VO 2092/91 genannten Erwägungsgründen und Grundregeln des ökologischen Landbaus eine konkrete Beschränkung der Verwendung von Betriebsmitteln. In Anhang II der Verordnung 2092/91 sind die zulässigen, nicht aus der ökologischen Erzeugung stammenden Düngemittel und Bodenverbesserer, die zulässigen Schädlingsbekämpfungsmittel, die zusätzlich zu dem betriebseigenen Futter verwendbaren Futtermittel, sowie die Zusatzstoffe in der Tierernährung und die zulässigen Reinigungs- und Desinfektionsmittel in der Tierhaltung geregelt. Damit reduziert sich der Eintrag von Kontaminanten, die über die Schiene ”eingeführte Betriebsmittel” in die ökologische Landwirtschaft kommen können, schon sehr stark, verglichen mit konventionellem Landbau.

Die dann noch übrig bleibenden ”systemkonformen” *Quellen* für Schadstoffe bzw. Kontaminanten und für zumindest unerwünschte Stoffe sind z. B. die für die Verwendung im Ökolandbau zulässigen organischen Düngemittel mit unterschiedlichen Gehalten an Schwermetallen und organischen Verbindungen. Dazu zählen Komposte aus Getrenntsammler-Systemen (Biotonnenkomposte, sonstige Komposte aus betriebsfremden Ausgangsstoffen) sowie zugekauftes Stroh, das mit Halmverkürzern und sonstigen im Ökolandbau nicht zulässigen Mitteln behandelt wurde, aber auch Wirtschaftsdünger aus konventionellen Betrieben, in denen über den Strohanteil hinaus noch einiges enthalten sein kann, was nur auf konventionellen Betrieben in der Tierhaltung zulässig ist. Es sind weiterhin Schwermetalle aus mineralischen Düngern (z. B. Cadmium in Rohphosphaten) oder nicht erwünschte Formulierungshilfsstoffe in Pflanzenschutzmitteln (z. B. Piperonylbutoxid in Pyrethrinen). Bei den Pflanzenschutzmitteln gehören die Kupferspritzmittel zu den am meisten kritisierten Mitteln. Auch mit Futtermitteln, die aus konventioneller Erzeugung stammen und in begrenztem Umfang zur Ergänzung der Futterration auf ökologischen Betrieben eingesetzt werden dürfen, können Kontaminanten unbewusst zugekauft werden. Als Beispiel wäre Dioxin zu nennen, das u. a. über die Futtertrocknung ins Futter gelangen kann.

Eine der *Strategien zur Verminderung des Eintrages* solcher ”systemkonformer” Schadstoffe bzw. Kontaminanten ist die Begrenzung des Einsatzes von zulässigen Mitteln, entweder von der Menge her oder durch zeitliche Befristung oder auch beides, so wie bei

den Kupferspritzmitteln. Dafür gibt es inzwischen seitens der VO 2092/91 eine mengenmäßige wie auch zeitliche Befristung des Einsatzes. Hinzu kommt die Strategie des Aufsuchens von "Ersatzstoffen", die anstelle der unerwünschten Substanz zukünftig eingesetzt werden sollen.

Die Ökolandbauverbände in Deutschland haben in der Vergangenheit in der Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (AGÖL) gemeinsam Rahmenrichtlinien entwickelt, welche den Einsatz von Betriebsmitteln, die nach EU-VO 2092/91 zulässig sind, weiter einschränken. Damit geht eine weitere Reduzierung des Kontaminationspotenzials einher. Die einzelnen Landbauverbände haben inzwischen in einigen Details an dem von der AGÖL gesetzten Standard weiter gearbeitet, wodurch sich noch zusätzliche leichte Differenzierungen ergeben. Die noch verbleibenden Kontaminationsquellen wurden schon durch den AGÖL-Standard nochmals deutlich gegenüber der EU-Verordnung Ökolandbau reduziert und sind nicht als das Kernproblem der Kontamination anzusehen. Was in der Öffentlichkeit sehr sensibel wahrgenommen wird und damit ein größeres Problem ausmacht, ist vor allem der Eintrag von "systemfremden" Kontaminanten.

2.1 Vermeidung des Eintrages von nicht nach VO 2092/91 konformen Pflanzenschutz –und Lagerschutzmitteln

Nicht Ökolandbau-konforme Pflanzenschutzmittel können im Wesentlichen über zwei Wege in den Ökolandbau gelangen. Das ist zum einen die aktive Anwendung nicht zulässiger Mittel und zum anderen der Eintrag solcher Mittel aus Quellen der Anwendung im Bereich des konventionellen Landbaus. Die aktive Anwendung ist – entgegen manchmal in der Öffentlichkeit zu hörender Aussagen wie "die Biobauern spritzen ja doch" – der seltenste Fall der Kontamination. Durch die hohe Motivation der Bio-Erzeuger, die Beratung der Ökolandbaubetriebe, die zunehmende Integration des Ökolandbaus in die landwirtschaftliche Ausbildung, die Sensibilität der Ökolandwirte in Bezug auf die Wahrnehmungen der Öffentlichkeit und durch die EU-Kontrolle besteht ein gutes Informations- und Kommunikationssystem, das in Bezug auf die Anwendung nicht zulässiger Mittel vorbeugend wirkt.

Die Fälle von Kontaminationen, die in der Praxis der Erzeugung ökologischer Landbauprodukte zutage treten, sind meist auf Einwirkungen von außen, also systemfremde Einwirkungen, zurück zu führen. Es ist aber ein generelles Problem, dass Produkte durch Abdrift von Pflanzenschutzmitteln bei Anwendung auf konventionellen Nachbarfeldern oder durch sonstige Maßnahmen im konventionellen Landbau kontaminiert werden, z. B. bei der Mitbenutzung von Maschinen und Geräten, die für die konventionelle Erzeugung verwendet werden. In einigen Fällen ist die Kontamination auf die Nachwirkung von Altlasten (während der konventionellen Bewirtschaftung eingesetzte Mittel mit großer Persistenz) zurück zu führen. Hier kann eine längere als die reguläre Umstellungszeit dazu führen, dass die Einlagerung dieser Stoffe in die Pflanzen verringert

wird. Hier ist als Beispiel Chlormequat anzuführen, das bei der konventionellen Erzeugung an Birnen angewendet wird und sich nach neueren Erkenntnissen offensichtlich im Birnbaum anreichert und dort persistent ist. Mittlerweile zählt es zur Guten Fachlichen Praxis im Ökolandbau, dass bei der Umstellung von Birnenkulturen Holzproben untersucht werden. Auch ein Beispiel dafür, dass die 'Gute Fachliche Praxis' nicht statisch, sondern dynamisch ist. Bei starker Belastung des Bodens mit Altlasten muss ggf. auf eine Nutzung im ökologischen Landbau verzichtet werden.

Mit welchen Strategien kann dem Problem des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln aus dem konventionellen Anbau begegnet werden?

Die Untersuchung der Standorte auf Altlasten vor der Umstellung wird weder in der EU-VO 2092/91 noch in den Richtlinien der Ökoanbauverbände als generelle Vorgehensweise gefordert. In der Umstellungspraxis werden i.d.R. nur solche Standorte auf Altlasten untersucht, wo das aufgrund der Vorbewirtschaftung und Vornutzung des Bodens angebracht erscheint. Bei landwirtschaftlich genutzten Flächen ist dies meist nicht der Fall; schon eher bei sehr intensiven gärtnerisch genutzten Böden oder bei Sonderkulturen. Diese Vorgehensweise bei der Umstellung hat sich bisher als Präventivmassnahme bewährt und kann durchaus als 'Gute Fachliche Praxis' im Ökolandbau bezeichnet werden.

Die im Ökolandbau am häufigsten anzutreffende Strategie ist defensiv ausgerichtet und zielt auf den Ausschluss kontaminierter Erzeugnisse oder Produkte. Wenn z. B. bei intensiver Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf dem Nachbarfeld mit einer Abdrift und damit einer Kontamination der Bio-Erzeugnisse zu rechnen ist, dann kann man durch separates Abernten eines Feldstreifens oder durch das Anpflanzen anderer Kulturen auf diesem Feldstreifen das Problem umgehen. Häufig trägt dann der Bio-Erzeuger die Kosten des Verfahrens, d. h. die Differenz zwischen erzieltm konventionellem Preis und Bio-Preis für die auf dem Randstreifen geernteten Erzeugnisse, sofern überhaupt verkaufsfähige Ware geerntet wird. Wenn gar Hecken gepflanzt werden zum Schutz vor Abdrift, dann ist der Gewinnausfall für den Biobauern noch höher, auch wenn er damit etwas für die Flora und Fauna getan hat - ersetzt bekommt er dafür i.d.R. nichts. Bei Abdrift von Pflanzenschutzmitteln auf die ökologisch bewirtschaftete Fläche kann es sogar dazu kommen, dass diese aberkannt wird und neu umgestellt werden muss. Während dieser Zeit entsteht dem Bio-Erzeuger ein Gewinnausfall, der dem Verursacher angerechnet werden kann. Wie die rechtliche Situation diesbezüglich aussieht wäre noch von juristischer Seite aus zu beleuchten. Dies kann hier nicht geleistet werden. 'Gute Fachliche Praxis' ist, wenn es gar nicht erst zur Kontamination des Öko-Feldes bzw. der Öko-Erzeugnisse kommt. Und das liegt in erster Linie in der Hand der Anwender der Pflanzenschutzmittel.

2.2 Vermeidung des Eintrages von Schadstoffen aus Düngemitteln

Die mit Düngemitteln in den Ökolandbau eingeschleppten Kontaminanten können, wie bereits angedeutet, aus organischen Düngern wie Komposten kommen oder aus mineralischen Düngern. In Bezug auf die Verwendung von Komposten wurde von der AGÖL ein Merkblatt entwickelt mit dem Titel "Einsatz von Bio-Kompost und Grüngut-Kompost im ökologischen Landbau". Es enthält neben grundsätzlichen Erwägungen konkrete Angaben für den maximal tolerierbaren Gehalt an Schwermetallen und organischen Schadstoffen. Aus diesem Merkblatt wurde in Zusammenarbeit mit der Gütegemeinschaft Kompost Region Südwest e.V. das Merkblatt "Bioabfallkompost im ökologischen Landbau" entwickelt. Letzteres ist mehr informativ und Anwenderorientiert gestaltet und wurde der Anforderungen in Bezug auf die maximalen Schwermetallgehalte und Gehalte an organischen Schadstoffen entledigt. Damit wurde der ursprüngliche Ansatz der AGÖL, nur Qualitäten mit entsprechend niedrigem Schadstoffgehalt zuzulassen, wieder verlassen. Das Beispiel ist insofern kein gutes, zeigt aber doch die Richtung, in der man von privatrechtlicher Seite aus vorgehen kann, um den Eintrag von Schadstoffen zu minimieren.

Ein ähnlicher Ansatz wurde mit den "Qualitäts-Leitlinien für die großtechnische Herstellung von Anzuchterden, die für die Verwendung auf Demeter-Betrieben zugelassen sind", verfolgt. Diese Leitlinien wurden vom Forschungsring für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise e.V. in Zusammenarbeit mit dem Institut für Biologisch-Dynamische Forschung entwickelt mit dem Ziel, die Qualität von Anzuchterden zu verbessern. Die Qualitätsleitlinien umfassen Mindestanforderungen für Kompost und Substrat und beinhalten auch die ursprünglichen Forderungen der AGÖL und der EU-VO 20929/91 in Bezug auf die Schwermetallgehalte. Die Strategie ist im Ansatz als gut zu bezeichnen. Das Problem liegt jedoch darin, dass auf privatrechtlicher Ebene auf eine freiwillige Kooperation der Kompost und Substrat herstellenden Betriebe gesetzt wird, die nur sehr schleppend in Gang kommt.

Was den Cadmiumgehalt in Rohphosphaten angeht, basiert die 'Gute Fachliche Praxis' des Ökolandbaus vor allem auf der Grundlage der Düngemittelverordnung, welche den maximal zulässigen Gehalt an Cadmium regelt. In der Beratung für den Ökolandbau wird gelegentlich der Blick auf Cadmiumarme Rohphosphate gerichtet. Für die Kaufentscheidung des Landwirtes ist dies jedoch von untergeordneter Bedeutung und kann vernachlässigt werden. Hier liegt noch Potential brach.

2.3 Vermeidung des Eintrages von sonstigen Schadstoffen

Bei sonstigen Schadstoffen denkt man wohl zunächst an die Umweltschadstoffe, z. B. vom Straßenverkehr. Diesbezüglich ist in der EU-Verordnung 2092/91 keine Regelung enthalten. Als Beispiel für privatrechtliche Standards sollen hier die Demeter-Richtlinien genannt werden. Sie enthalten einen Passus, der für die Umstellung des Betriebes eine Rolle spielt, dort heißt es: *”...ist ein Umstellungsplan zu erstellen, der ... standortangepasste Maßnahmen zur Verminderung von Schadstoffeinträgen aus der Umwelt (z. B. von Industrieanlagen, verkehrsreichen Straßen) beinhalten soll.”* Bei der Umstellung kann dementsprechend im Bedarfsfall die Anpflanzung von Hecken oder das Anlegen eines Randstreifens erforderlich sein. Durch diese Maßnahmen wird der Eintrag von Schadstoffen vermindert.

Ein weiteres Beispiel kommt aus der BSE-Problematik. Als Präventivmaßnahme wurde im Jahr 1996 bei dem damals sehr unsicheren Wissensstand über BSE die Düngung von Knochenmehl und Blutmehl bei Demeter verboten. Jahre später kam in der AGÖL der gleiche Beschluss zustande. Man sieht, der Schadstoffbegriff ist sehr vielfältig und kann sich auch im Laufe der Zeit ändern.

Als neuere Kontaminanten sind auch die Gentechnisch Veränderten Organismen (GVO) zu nennen, auf die ich hier jedoch nicht näher eingehen kann.

3. Weitere Vermeidungsstrategien, die über die Anforderungen der EU-VO 2092/91 hinausgehen

Das Forschungsinstitut für Biologischen Landbau (FiBL) in der Schweiz hat vor einigen Jahren damit angefangen, Betriebsmittel auf ihre Eignung für den ökologischen Landbau zu prüfen und die für tauglich befundenen Mittel und Handelsmarken in einer Positivliste zu führen. Inzwischen gibt es weitere Einrichtungen, die solche Listen erstellen und veröffentlichen, wie z. B. die Kontrollstelle ALICON. Auf der Ebene der Ökolandbauverbände gibt es auch solche Ansätze, die jedoch nicht so weit ausgereift sind. Das FiBL Deutschland hat in jüngerer Vergangenheit das Thema Hilfsstoffprüfung für den Ökolandbau ebenfalls aufgegriffen. Die Existenz solcher Listen ist ein nützliches Instrument, welches von Seiten der Landwirte, der Beratung, der Verbände und der Kontrollstellen genutzt werden kann. Damit tragen solche Listen zur Verminderung des Eintrages von Kontaminanten bei.

3.1 Vermeidung des Eintrages von Pflanzenschutzmitteln

Eine weitere Strategie ist ebenfalls von offensiver Natur. Hier geht man auf den konventionellen Nachbarn zu und macht auf das Problem aufmerksam. Eine solche offensive Strategie wurde z. B. für Demeter-Betriebe entwickelt. In einem Anschreiben (liegt dem BÖLW vor) an die konventionellen Nachbarbetriebe können die Demeter-Betriebe auf ihre Probleme aufmerksam machen. Dadurch entsteht mehr Problembewusstsein beim konventionellen Nachbarn. Durch die schriftliche Form der Information wird einerseits der Informationsgehalt über die Problematik verdichtet und das Anliegen erhält eine gewisse offizielle Note. Der konventionelle Nachbar wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung von Abdrift hingewiesen und kann selbst überlegen, wie er durch ein besseres Ausbringungsverfahren oder sogar durch das Nichtbehandeln eines Randstreifens auf seinem Feld das Problem lösen kann. Durch die Kommunikation mit den Nachbarn können so schon einige der Kontaminationen im Vorfeld verhindert werden bevor sie entstehen. Das Weitergeben des Briefes an die konventionellen Nachbarn basiert auf freiem Willen. Nicht jeder Betriebsleiter möchte diese Möglichkeit nutzen. So kann man sagen, dass es sich zwar um einen guten Ansatz handelt, der jedoch noch nicht allgemein gängige fachliche Praxis darstellt. Gleichwohl ist es ein Ansatz zur Entwicklung guter fachlicher Praxis im Ökolandbau.

4. Entwicklungstendenzen der "Guten Fachlichen Praxis"

Wie schon in der Einleitung angeklungen, ist ein Teil der guten fachlichen Praxis das, was in Gesetzen und Verordnungen angelegt ist. Einen weiteren Anteil haben die darüber hinausgehenden privatrechtlichen Standards, die Verbandsrichtlinien. Dies sind Vorgaben, die einzuhalten sind. Was darüber noch hinausgeht sind Leitlinien, Merkblätter, Listen, Informationen zum Weitergeben und sonstiges, womit punktuell versucht wird, Kontaminationen zu vermindern. Schaut man sich die Entwicklung des ökologischen Landbaus an, dann waren da zuerst die Landbauverbände, die den Öko-Landbau definiert und gelebt haben. Erst später wurde mit der Verordnung 2092/91 für den ökologischen Landbau ein Regelwerk auf EU-Ebene geschaffen, das aus den Richtlinien der Verbände gespeist wurde. Die 'Gute Fachliche Praxis' hat sich aus all dem bisher dynamisch entwickelt. Es ist deshalb anzunehmen, dass dies auch weiterhin so sein wird. Jedoch hat uns die EU-Verordnung inzwischen überholt. Das, was zur Entwicklung des Ökolandbaus beitragen sollte wird langsam zum Hemmschuh. Durch unklare Formulierungen wie in Artikel 9 der EU-VO, wo ein purer Verdacht ausreicht, Ökoerzeugnisse sozusagen auf Eis zu legen und aus dem Markt auszuschließen und nicht zuletzt durch Verbrauchererwartungen, die einseitig auf die Schadstofffreiheit von Öko-Produkten bezogen ist, besteht eine große Gefahr. Die Gefahr, dass eine Untersuchungs- und Regelungswut ausbricht, die eine Öko-Erzeugung in Zukunft derart lähmen könnte, dass sie unrentabel wird. Das gilt es zu verhindern.

5. Schlussfolgerungen

Der Begriff "Gute Fachliche Praxis" stellt absichtlich einen Bezug zu der standortabhängig und je nach Betriebsausrichtung sehr vielfältigen und vielschichtigen Praxis her. 'Gute Fachliche Praxis' muss immer den Stand vernünftigen Wirtschaftens in Bezug auf die Umwelt und den Menschen beinhalten. Praxis kann aber nur dann existieren, wenn sie auch wirtschaftlich ist. Insofern kann es kein vernünftiges Ziel sein, unter dem Begriff 'Gute Fachliche Praxis' eine Summe geschriebener starrer Regeln anzuordnen, deren Einhaltung dazu auch noch eine Menge Geld kostet, sondern Ziel muss sein, die 'Gute Fachliche Praxis' anzuerkennen, soweit sie gut ist, d. h. dem durch Wissenschaft, Ausbildung, Beratung und praktische Notwendigkeiten in der Anwendung gebildeten Wissens- und Praxisstand entspricht.

Es wurde dargestellt, dass die 'Gute Fachliche Praxis' im Ökolandbau vom Anbausystem her durch die gesetzlichen Vorgaben und die Richtlinien der Ökolandbauverbände schon wesentlich umfassender ist als in der konventionellen Landwirtschaft. Und dass diese

Praxis regelmäßigen Kontrollen unterliegt, was beim Anbausystem konventionelle Landwirtschaft nicht oder nur ansatzweise der Fall ist.

Die Folgerung, die daraus zu ziehen ist, lautet eindeutig: Es gibt keinen ersichtlichen Grund für defensives Reagieren des Ökolandbaus. Wenn es darum geht, die "systemfremden" Kontaminationen zu vermindern, dann wäre es der falsche Weg, noch mehr und noch strengere Regelwerke zu schaffen und die 'Gute Fachliche Praxis' damit in eine relative Erstarrung zu führen. Im Gegenteil macht es nur Sinn, einerseits die bereits bestehenden offensiven und auf Freiwilligkeit beruhenden Ansätze des Ökolandbaus auszubauen und andererseits die Kontamination an der Quelle ihrer Entstehung einzudämmen.